

Aufgrund der Gegebenheiten werden die Schulwege als besonders gefährlich erachtet, so dass ein Kostenersatz im Rahmen der bestehenden Winterregelung künftig weiterhin zu gewähren ist. Die Verwaltung wird beauftragt, dies gegenüber der Aufsichtsbehörde zum Ausdruck zu bringen sowie zu beantragen, dass die Winterregelung beizubehalten ist und die diesbezüglichen Kosten als freiwillige Ausgaben weiterhin geleistet werden dürfen. An die daraufhin ergehende Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist die Verwaltung künftig gebunden.